

**61. Änderung des Flächennutzungsplans
„Stiekelkamperfehn - Mitte“**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

27.08.2024



Träger öffentlicher Belange**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich
Katasteramt Leer
Westerende 2-4
26789 Leer
2. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich
3. Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg
Ringstraße 4
26721 Emden
4. Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland
Deichlandstraße 28
26802 Moormerland-Oldersum
5. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Abt. GBL | Liegenschaften, Leitungsrechte, Plananfragen Dritter & GIS
Pasteurallee 1
30634 Hannover
6. Aedes infrastructure services GmbH
Molkereistraße 1
26427 Esens
7. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG
Eichendorffstraße 361
26655 Westerstede
8. Neptune Energy
Ahrensburger Straße 1
30659 Hannover
9. Nord-West Oelleitung GmbH
Zum Ölhafen 207
26384 Wilhelmshaven
10. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236
30179 Hannover
11. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte

12. Wintershall Dea Deutschland GmbH
Am Lohsepark 8
20457 Hamburg

Träger öffentlicher Belange**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Leer
Bergmannstraße 37
26789 Leer
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn
3. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln – Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover
4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich
5. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden
Behörde für Arbeits- Umwelt- und Verbraucherschutz
Brückstraße 38
26725 Emden
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Ostfriesland
Außenstelle Leer
Hauptstraße 68
26789 Leer
7. Ostfriesische Landschaft
Archäologischer Dienst & Forschungsinstitut Dr. Jan F. Kegler
Georgswall 1-5
26603 Aurich
8. Sielacht Stickhausen
Reimersstraße 19
26789 Leer
9. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
PTI 12
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück
10. PLEdoc GmbH
Gladbecker Straße 404
45326 Essen

11. GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel
12. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburger Straße 363
26133 Oldenburg
13. EWE NETZ GmbH
Groninger Straße 29-35
26789 Leer

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Leer Bergmannstraße 37 26789 Leer</p>	
<p>die Samtgemeinde Hesel beabsichtigt, die bestehenden innerörtlichen Bereiche des Hauptortes Stielkelkamperfehn der Gemeinde Neukamperfehn planungsrechtlich an die Bestandssituation und übergeordnete Entwicklungsvorstellungen anzupassen. Hierfür hat sie die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes "Stielkelkamperfehn-Mitte" beschlossen, die die planungsrechtliche Grundlage für die im Parallelverfahren durchgeführte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 07 "Stielkelkamperfehn - Mitte" durch die Gemeinde Neukamperfehn bedeutet.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Baureitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Leer wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zu der Planung nehme ich <u>aus raumordnerischer Sicht</u> wie folgt Stellung:</p> <p>die vorgesehene Planung umfasst im hohen Maße durch Wohnnutzungen geprägte Bereiche, für die bereits ein Bebauungsplan vorhanden ist bzw. die planungsrechtlich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB zu bewerten sind, so dass die Planung grundsätzlich der Prämisse der Stärkung der Innenentwicklung folgt. Es werden jedoch zum Teil auch bisherige Außenbereichsflächen mit in die Planung einbezogen (z.B. im westlichen Bereich der Neuen Straße) bzw. planerische Umwidmungen von Flächen vorgenommen, sodass auch eine gänzliche Neuausweisung von Bauflächen Bestandteil der Planung ist. Zusammen mit den Nachverdichtungspotenzialen bereitet die Planung somit eine recht umfangreiche (Wohn-) Bebauung vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Neuausweisung von Wohnbauflächen findet nur in begrenztem Umfang statt. Vielfach werden Bereiche überplant, die bereits bebaut sind und bisher nach § 34 BauGB beurteilt werden. In Teilen arrondiert die Planung auch rückwärtige Grundstücksbereiche.</p> <p>Eine größere Neuausweisung wird im Westen der Neuen Straße vorgenommen. Diese ist für eine Gemeinde von der Größe Neukamperfehns allerdings als verträglich zu werten. Die Planung bereitet somit lediglich eine Arrondierung der Flächen zwischen der Kanalstraße und der Straße Zum Kniepschloot vor. Die Wohnbauflächen sind in diesem Gebiet so bemessen, dass lediglich eine Reihe von Gebäuden, die sich direkt an der Neuen Straße orientieren, errichtet werden kann. Somit kommt es zu keiner Gefährdung der ortstypischen Wiekenstruktur.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Gemäß dem RROP 2006 (D 1.5 01) ist die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralörtlichen Bereiche zu konzentrieren. Im aktuellen Landes-Raumordnungsprogramm heißt es hierzu im Grundsatz 2.1 05 weiter:</p> <p>„Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden“. Die Ortschaft Stielkamperfehn erfüllt diese planerischen Voraussetzungen nicht, eine Wohnbaulandentwicklung ist jedoch im Rahmen der Eigenentwicklung zulässig. Hierbei wird der Ortschaft Stielkamperfehn aufgrund der vorliegenden Einwohnerzahl und dem Vorhandensein von grundlegenden Versorgungseinrichtungen (Kindertagesstätte, Grundschule) sowie auch der rechtlichen Selbstständigkeit der Gemeinde Neukamperfehn ein entsprechender Spielraum eingeräumt, dennoch ist im weiteren Verfahren eine Wohnraumbedarfsanalyse zu ergänzen.</p>	<p>Viele ländliche Räume in Deutschland sehen sich derzeit mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert, dazu zählen der Bevölkerungsschwund, eine Überalterung der Bevölkerung, zunehmende Leerstände und eine unzureichende infrastrukturelle Versorgung. Stielkamperfehn ist der Hauptort der Gemeinde Neukamperfehn. Eine geringfügige Ausweisung von Wohnbauland sowie Maßnahmen der Innenverdichtung sind hier vertretbar, um dem demographischen Wandel entgegenzuwirken und den Erhalt und gegebenenfalls die Weiterentwicklung der örtlichen sozialen Infrastruktur und Versorgungsinfrastruktur zu gewährleisten. Die Neuausweisungen gehen nicht über Maßnahmen der Eigenentwicklung hinaus. Die Begründung wird dementsprechend ergänzt. Von einer Wohnraumbedarfsanalyse wird abgesehen.</p>
<p>Die Ausweisung von Wohnbauflächen im FNP soll laut Begründung die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten sowie von privaten Grünflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermöglichen. Im Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. NE 07 „Stielkamperfehn – Mitte“ werden an verschiedenen Stellen großflächige private Grünflächen dargestellt. Es ist zu prüfen, inwieweit nicht im FNP hier auch Grünflächen festgelegt werden sollten, da ansonsten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ohne erneute FNP-Änderung eine Umwandlung dieser privaten Grünflächen in Wohnbauflächen erfolgen kann. Dieses ist aufgrund des Umfangs der Planung kritisch zu sehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine der vier im Bebauungsplan NE 07 festgesetzten privaten Grünflächen, östlich angrenzend an den Sportplatz, ist im derzeit gültigen FNP bereits als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen. Nördlich und südlich hiervon sind bereits Grünflächen dargestellt. Es wird demnach in diesem Bereich keiner Änderung vorgenommen, auch da die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. NE 07 als hieraus entwickelt anzusehen sind. Die Darstellung im Vorentwurf war dahingehend fehlerhaft, sodass die Planzeichnung überarbeitet wird.</p> <p>Zwei weitere Flächen liegen in Bereichen, die durch Wohnbebauung und ein Regenrückhaltebecken beziehungsweise einen planerisch festgesetzten Baumschutzstreifen im benachbarten Bebauungsplan NE 06 von den nächstgelegenen Straßenverkehrsflächen abgetrennt sind. Eine infrastrukturelle wie bauliche Erschließung dieser Flächen wäre mit einem erheblichen Aufwand sowie Änderungen im Planungsrecht und der Bestandssituation verbunden, was nicht im Interesse der Gemeinde liegt. Eine Wohnbebauung auf diesen Flä-</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	<p>chen ist in naher Zukunft nicht realisierbar. Auch aufgrund ihrer geringen Größe und da es sich hier um private Gärten handelt, werden diese Flächen weiterhin als Wohnbauflächen (W) dargestellt.</p> <p>Eine weitere private Grünfläche weist der Bebauungsplan im Südosten aus, angrenzend an die Straße Zur Weide und das Plangebiet des Bebauungsplanes NE 04. Aufgrund der vorhandenen infrastrukturellen Erschließung und der umliegenden Bebauung ist eine zukünftige Wohnbauentwicklung hier als verträglich zu werten. Um diese Möglichkeit auch in Zukunft zu erhalten, wird die Darstellung als Wohnbaufläche hier beibehalten.</p>
<p>Aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstandes zur RROP-Neuaufstellung (Entwurf wurde bereits veröffentlicht und Beteiligungsverfahren durchgeführt) wird angeregt, diesen auch in der Begründung aufzuführen. Die RROP-Neuaufstellung hat inhaltlich auf die vorgelegte Planung keine Auswirkungen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und das neu aufgestellte RROP in die Begründung mit aufgeführt.</p>
<p><u>Aus naturschutzfachlicher Sicht</u> bestehen gegen die o. a. Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Im weiteren Verfahren sollte der Umweltbericht mit meinem Umweltamt im Vorfeld abgestimmt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird der Anregung entsprechend mit dem Planungsamt abgestimmt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht</u> sind die Unterlagen um folgende Angaben zu ergänzen:</p> <p>im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 sowie Nr. 7 Buchstaben a) und c) BauGB auch Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dementsprechend auch schon im Bauleitplanverfahren Aussagen zu möglichen Auswirkungen des Bodens auf den Menschen zu treffen. Am Ende des Bauleitplanverfahrens müssen aus bodenschutzrechtlicher Sicht für die späteren Nutzer zumindest prognostisch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorherrschen bzw. eine genaue Aussage zu den Verhältnissen bestehen.</p> <p>Der Belang der Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse beinhaltet aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht nur Altablagerungen (NIBIS-Kartenserver), sondern auch Altstandorte, altlastenverdächtige Flächen und Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4-6 BBodSchG). Informationen zu den letzten drei genannten Punkten werden ausschließlich bei der unteren Bodenschutzbehörde in Form eines Katasters geführt. In dem Plangebiet sind mir keine entsprechenden Flächen bekannt.</p> <p>In der Begründung sind ausschließlich Aussagen zu Altablagerungen erbracht worden. Es sind entsprechend auch Aussagen zu Altstandorten und altlastenverdächtigen Flächen zu erbringen und dafür auch eigene Recherchen anzustellen.</p> <p>Sollten solche Flächen erkannt werden, sind diese im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. NIBIS-Kartenserver sind innerhalb des Gebietes keinerlei Altablagerungen vorhanden. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bereits besiedelten Raum. Es sind hier keine Probleme bekannt. Auch Hinweise auf Altstandorte, altlastenverdächtige Flächen und Verdachtsflächen liegen nicht vor. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht</u> wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>die wasserwirtschaftlichen Belange sind im Zuge der einzelnen Bebauungsplanverfahren gesondert abzuhandeln. Grundsätzlich sind an Verbandsgewässern Räumstreifen nach der jeweiligen Satzung zu berücksichtigen. Für anfallendes Oberflächenwasser sind Regenrückhaltebecken mit einer Bemessungsgrundlage eines 10-jährigen Regenereignisses zu planen.</p> <p>Zur Starkregenvorsorge sollten in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren geeignete Vorsorgemaßnahmen berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Räumstreifen werden entsprechend den Vorgaben der Wasseracht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 07, festgesetzt. Ein Regenrückhaltebecken ist innerhalb des Plangebietes bereits vorhanden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ferner ein Entwässerungskonzept erstellt, welches auch die Möglichkeit von Starkregenereignissen einbezieht. Die Ergebnisse des Konzeptes werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt.</p>
<p>Gegen die geplante 61. Änderung des FNP bestehen seitens der unter Wasserbehörde keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht</u> bestehen gegen die Planung keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Seitens des Straßen- und Tiefbauamtes</u> nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>das Plangebiet liegt nördlich und südlich an der Kreisstraße 3 im Abschnitt 30 von Station 2,468 bis 3,370 nahezu vollständig innerhalb einer straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt.</p> <p>Gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Straßen- und Tiefbauamtes bei Beachtung folgender Punkte keine Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Vorfeld der Durchführung von Bauvorhaben auf noch nicht bebauten Grundstücken ist die verkehrliche Erschließung der einzelnen Grundstücke mit dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße gemäß § 20 NStrG abzustimmen 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • die Sichtfreihaltung gemäß RAS 06 (innerorts) in den Einmündungsbereichen der Kreisstraße 3 im Plangebiet ist herzustellen und dauerhaft zu garantieren 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungsplanung beziehungsweise verbindlichen Bauleitplanung, der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 07, berücksichtigt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • der Straßenbaulastträger der Kreisstraßen ist von jeglicher Forderung, die aus der o. g. Bauleitplanung entstehen kann, 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 07, als Hinweis aufgenommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
freizustellen. Dies gilt insbesondere für die Verkehrslärmbe- lastigung.	
<u>Aus denkmalrechtlicher Sicht</u> wird wie folgt Stellung genommen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Baudenkmalpflege:</u> <ul style="list-style-type: none"> innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Baudenkmal an der Kanalstr. 26. In der näheren Umgebung sind in der Gemarkung Hesel die Baudenkmale Gutsweg 1 – Gut Stiekelpkamp und Meedeweg 10 gelegen, die im Verzeichnis der Kulturdenkmale der Samtgemeinde Hesel geführt werden. Aus baudenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.	
<u>Bodendenkmalpflege:</u> es wird auf die Stellungnahme des Archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft verwiesen, der in diesem Verfahren zu beteiligen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Aus planungsrechtlicher Sicht</u> bestehen gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Folgendes bitte ich zu berücksichtigen: unter Verweis auf meine Ausführungen aus raumordnungsrechtlicher Sicht bitte ich auch aus planungsrechtlicher Sicht um eine nachvollziehbare Bedarfsherleitung für die Ausweisung von Wohnbauflächen; eine Reduzierung der Fläche, die potentiell durch die verbindliche Bauleitplanung als bebaubare Bereiche ausgewiesen werden kann, könnte durch die Übernahme der Darstellung der privaten Grünflächen aus dem Entwurf des B-Plans Nr. NE 07 in den F-Plan erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Neuausweisung von Wohnbauflächen findet nur in begrenztem Umfang statt. Vielfach werden Bereiche überplant, die bereits bebaut sind und bisher nach § 34 BauGB beurteilt werden. In Teilen arrondiert die Planung auch rückwärtige Grundstücksbereiche. Eine größere Neuausweisung wird im Westen der Neuen Straße vorgenommen. Diese ist für eine Gemeinde von der Größe Neukamperfehns allerdings als verträglich zu werten. Die Planung bereitet somit lediglich eine Arrondierung der Flächen zwischen der Kanalstraße und der Straße Zum Kniepschloot vor. Die Wohnbauflächen sind in diesem Gebiet so bemessen, dass lediglich eine Reihe von Gebäuden, die sich direkt an der Neuen Straße orientieren, errichtet werden kann. Somit kommt es zu keiner Gefährdung der ortstypischen Wiekenstruktur. Viele ländliche Räume in Deutschland sehen sich derzeit mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert, dazu zählen der Bevölkerungsschwund, eine Überalterung der Bevölkerung, zunehmende Leerstände und eine unzureichende infrastrukturelle Versorgung. Stiekelpkampfehn ist der Hauptort der Gemeinde Neukamperfehns.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Eine geringfügige Ausweisung von Wohnbauland sowie Maßnahmen der Innenverdichtung sind hier vertretbar, um dem demographischen Wandel entgegenzuwirken und den Erhalt und gegebenenfalls die Weiterentwicklung der örtlichen sozialen Infrastruktur und Versorgungsinfrastruktur zu gewährleisten. Die Neuausweisungen gehen nicht über Maßnahmen der Eigenentwicklung hinaus. Die Begründung wird dementsprechend ergänzt. Eine Darstellung der privaten Grünflächen im Flächennutzungsplan ist allerdings durch die Gemeinde nicht vorgesehen und generell nicht üblich.
<ul style="list-style-type: none"> • bezüglich der Ausweisung der gemischten Bauflächen bitte ich die Begründung um Ausführungen zum Bedarf der gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten zu ergänzen. Gemischte Bauflächen sind grundsätzlich zu etwa der Hälfte wohnbaulich und gewerblich zu nutzen. Aufgrund des Umfangs der ausgewiesenen Mischnutzung ist insgesamt eine nicht unerhebliche Anzahl von gewerblichen Nutzungen nötig, um die planungs- und baurechtlich notwendige Mischung der Gebiete zu gewährleisten. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Ausweisung von gemischten Bauflächen wurde sich in Teilen an der Bestandssituation orientiert. In dem besagten Bereich haben sich in der Vergangenheit ein Fleischer, ein Bäcker, ein Metallbauer und eine KFZ-Werkstatt sowie ein Laden für Schreibwaren und Sanitärbedarf angesiedelt. Die Planung verfolgt hierbei das Ziel, die Versorgungsinfrastruktur in diesem Bereich zu sichern und gegebenenfalls weiter auszubauen. Man reagiert hiermit auf sich ändernde Bedarfe. Obwohl Neukamperfehn keinerlei zentralörtliche Funktion zufällt, gewährleistet diese Maßnahme den Erhalt und die fußläufige Erreichbarkeit der Grundversorgung in der ländlichen Gemeinde. Dabei fungiert Stiekelkamperfehn auch als Hauptort für die Gemeinde Neukamperfehn. Aufgrund der Ausweisung von gemischten Bauflächen kann die anschließende verbindliche Bauleitplanung hier ferner das verdichtete Wohnen in zentraler Lage ermöglichen. Hierdurch wird eine zunehmende Ausweisung neuer Bauflächen am Ortsrand verhindert und auf die Wohnansprüche von Singlehaushalten reagiert. Die Nähe zwischen Wohnen und Versorgung orientiert sich an dem Leitgedanken einer „Stadt der kurzen Wege“. Die Begründung wird dementsprechend ergänzt.
<ul style="list-style-type: none"> • in der Präambel ist zu ergänzen, aus welchen Bestandteilen die 61. Flächennutzungsplanänderung besteht (Planzeichnung,...). 	Der Anregung wird gefolgt.
<ul style="list-style-type: none"> • das Planzeichen „Fußball“ sowie das zur Nutzungsabgrenzung (Knödellinie) finden sich nicht in der Planzeichenerklärung wieder. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Planzeichenerklärung entsprechend ergänzt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> in der Planzeichnung ist der östliche Bereich des Friesenwegs als unbeplanter Bereich dargestellt. Es handelt sich dabei offensichtlich um eine Straßenverkehrsfläche. Die Farbgebung ist entsprechend zu ändern. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der besagte Abschnitt des Friesenweges wird anstatt als Straßenverkehrsfläche als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen. Ein Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf, ferner werden gem. § 5 (2) Nr. 3 BauGB nur Flächen für den überörtlichen Verkehr bzw. Hauptverkehrszüge dargestellt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> in der Begründung ist in Kapitel Nr. 3.5 im zweiten Absatz das Wort „Die“ vor „Besagte Satzung“ zu ergänzen. 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn</p>	
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridor. Aufgrund der Lage des Plangebiets zum Flugplatz Wittmundhafen ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt daraufhin, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bereits besiedelten Raum. Die vorhandenen baulichen Strukturen werden lediglich punktuell durch weitere Grundstücke arrondiert. Beeinträchtigungen sind hiermit nicht verbunden und auch bisher nicht aufgetreten. In die Begründung werden Hinweise zum Hubschraubertiefflugkorridor sowie zu den möglichen Lärm- und Abgasemissionen aufgenommen.</p>
<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Hameln-Hannover Dezernat 5 Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover</p>	
<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nieder</p>	<p>Der Hinweis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>sachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p>	
<p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis: Eine Kriegsluftbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um ent-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bereits besiedelten Raum. Es werden nur in geringem Umfang neue Wohnbauflächen ausgewiesen, sodass diesbezüglich keine neuen Schutzansprüche entstehen. Es gibt im Bereich der 61. Flächennutzungsplanänderung keine Hinweise auf Munition im Boden. Von einer Luftbilddauswertung wird aus diesem Grund abgesehen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>sprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienstniedersachsen-207479.html</p>	
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich</p>	
<p>Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Planung im Anschluss an das Verfahren zur Verfügung gestellt.</p>
<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden Behörde für Arbeits- Umwelt- und Verbraucherschutz Brückstraße 38 26725 Emden</p>	
<p>Die mir aktuell vorliegende Unterlagen sind für die Abgabe einer Stellungnahme nicht ausreichend.</p>	<p>Der Hinweis des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Im Vorentwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan wird im Kapitel 4.2 Belange des Immissionsschutzes ausgeführt, dass zur Vermeidung von Konfliktsituationen die Belange des Immissionsschutzes aufeinander abzustimmen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen zu berücksichtigen sind. Zur Abgabe einer Stellungnahme sind diese Konfliktsituationen in der Begründung darzustellen, z.B. kann die Ausweisung von Plangebieten mit höheren Schutzansprüchen zu Konflikten mit dem an das Plangebiet angrenzenden Gewerbegebiet führen. Auch die teilweise innerhalb und außerhalb des Plangebietes vorhandenen Ge-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beplant wird ein Bestandsgebiet. Angrenzend an die Gewerbebetriebe werden nur in geringem Umfang neuen Wohnbauflächen (W) ausgewiesen. Ferner wird der Bereich der Hauptstraße, an welcher sich auf die genannte KFZ-Werkstatt befindet, von einer Wohnbaufläche in eine gemischte Baufläche (M) umgewandelt, wodurch der Schutzanspruch gesenkt wird. Bisher sind in der Ortslage keine Probleme mit Schallimmissionen durch Gewerbebetriebe bekannt. Die Begründung wird um diese Informationen ergänzt. Die Schallimmissionen sind darüber hinaus Gegenstand des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. NE 07.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>werbebetriebe, wie z.B. die Kfz-Werkstatt, können durch ihre vorhandenen (tatsächlich vorhandenen oder plangegebenen) Gewerbelärmmissionen (Vorbelastung) zu Konfliktsituationen mit dem Plangebiet führen. Bei Vorliegen von Konfliktsituationen wird angeregt, diese gutachterlich bewerten zu lassen (Lärmgutachten).</p>	
<p>Ich bitte die o.g. Bedenken zu berücksichtigen und bitte nach erfolgter Berücksichtigung um erneute Übersendung der Planunterlagen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Ostfriesland Außenstelle Leer Hauptstraße 68 26789 Leer</p>	
<p>Wir weisen darauf hin, dass landwirtschaftliche Nutzflächen unmittelbar an das Plangebiet grenzen sowie vom Plangebiet umschlossen sind. Dies kann im Verlaufe des Jahres zu Zielkonflikten einer landwirtschaftlichen Nutzung in unmittelbarer Nähe der geplanten Wohnbebauung führen. Je nach Bewirtschaftungsart der landwirtschaftlichen Flächen werden ggfs. im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) und/oder chemische Pflanzenschutzmittel ausgebracht. Dies kann im Plangebiet zu einer zeitweiligen Geruchsbelästigung sowie erhöhtem Aufkommen von landwirtschaftlichen Maschinen auf öffentlichen Straßen und Wegen mit einhergehendem Lärm und Verschmutzung führen.</p>	<p>Der Hinweis der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen. Ein Geruchsgutachten wird im Zuge der im Parallelverfahren stattfindenden Aufstellung des Bebauungsplanes NE 07 eingeholt und in der weiteren Planung berücksichtigt.</p>
<p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften gewährleistet bleiben muss.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die infrastrukturelle Erschließung des Plangebietes ist Gegenstand des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. NE 07.</p>
<p>Werden landwirtschaftliche Flächen überbaut oder führen Kompensationsmaßnahmen zu Nutzungseinschränkungen auf Flächen, stehen diese der landwirtschaftlichen Nutzung nur noch eingeschränkt oder nicht mehr zur Verfügung, was zu einer fortschreitenden Verknappung landwirtschaftlicher Nutzfläche führt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Insoweit bestehen keine Bedenken gegen die Planungen der Samtgemeinde Hesel.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Ostfriesische Landschaft Archäologischer Dienst & Forschungsinstitut Dr. Jan F. Kegler Georgswall 1-5 26603 Aurich	
Gegen die 61. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Die Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft wird zur Kenntnis genommen.
Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.
Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sielacht Stickhausen Reimersstraße 19 26789 Leer	
Das Bauleitplangebiet zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen.	Der Hinweis der Sielacht Stickhausen wird zur Kenntnis genommen.
Sollten Kompensationsmaßnahmen im Verbandsgebiet der Sielacht Stickhausen umgesetzt werden, sind die satzungsgemäßen Abstände zu den Gewässern II. und III. Ordnung einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie der Ausführungsplanung beachtet.
Von einer weiteren Beteiligung zu diesem Verfahren bitten wir abzusehen.	Der Anregung wird gefolgt und die Sielacht Stickhausen auf eigenen Wunsch hin nicht mehr am Verfahren beteiligt.
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH PTI 12 Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.
PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen	
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn 	Der Hinweis der PLEdoc GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung von Kompensationsflächen ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Die PLEdoc GmbH wird jedoch weiter am Verfahren beteiligt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gastransport Nord GmbH Cloppenburger Straße 363 26133 Oldenburg	
Vielen Dank für die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen. Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas-Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis der Gastransport Nord GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für dieses laufende Verfahren aus der Beteiligung genommen zu werden. Erfolgt die Nichtbetroffenheitsfeststellung bereits bei der „frühzeitigen Ausschreibung Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (1) oder § 13, bitten wir für weitere Anschreiben dieses Verfahrens, z. B. die „öffentliche Ausschreibung“ nach § 4 (2), aus der Beteiligung genommen zu werden.	Der Anregung wird gefolgt und die Gastransport Nord GmbH auf eigenen Wunsch nicht mehr am Verfahren beteiligt.
Bitte nutzen Sie zukünftig gerne unser Postfach Netzauskunft@gtnord.de für weitere Anfragen und informieren Sie Ihre Kollegen über die Möglichkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108 – 112 34119 Kassel	
Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy	Die Stellungnahme der GASCADE Gastransport GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gas-transport GmbH.	
Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.	Der Anregung wird gefolgt. Die Festlegung von Kompensationsflächen ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.
Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die GASCADE Gas-transport GmbH auf eigenen Wunsch weiter am Verfahren beteiligt.
EWE NETZ GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg	
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	Der Hinweis der EWE NETZ GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie der Ausführungsplanung berücksichtigt.
Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein.</p>	
<p>Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung</p>	
<p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportale über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von Bürgern

Für die 61. Änderung des Flächennutzungsplans wurden keine Anregungen in Form einer Stellungnahme vorgebracht.

